

# RS Vwgh 2022/2/1 Ra 2019/05/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.2022

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1

BauO NÖ 2014 §35 Abs2

VVG §10 Abs2

## Rechtssatz

Mit dem rechtskräftigen Titelbescheid wurde die Eigentümerin des Grundstückes verpflichtet, den abgestellten Pferdestall samt Unterbau auf einem näher bezeichneten Grundstück abzutragen. Der Standort des Pferdestalles wurde dabei lediglich mit der Grundstücksnummer bestimmt, eine nähere örtliche Definition ist nicht erfolgt. Der Spruch des Titelbescheides lässt keine Zweifel offen, dass eine Entfernung des Objektes vom Grundstück an sich und nicht bloß vom bisherigen Standort innerhalb des Grundstückes beabsichtigt war (vgl. dazu VwGH 12.11.2002, 2001/05/0199).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019050116.L03

## Im RIS seit

09.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

09.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)